Stadt Heidelberg

Drucksache: 0 3 5 6 / 2 0 2 1 / B V

Datum: 08.11.2021

Federführung:

Dezernat I, Amt für Wirtschaftsförderung und Wissenschaft

Beteiligung:

Dezernat I, Rechtsamt Dezernat V, Bürger- und Ordnungsamt

Betreff:

Heidelberger Wirtschaftsoffensive – Erweiterung der Außenbewirtschaftungsflächen und Reduzierung von Gebühren bis zum 31.12.2022 Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2021	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	09.12.2021	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

- 1) Die Regelung zur Erweiterung der Außenbewirtschaftungsflächen wird als Maßnahme der "Heidelberger Wirtschaftsoffensive" letztmaligbis zum 31.12.2022 verlängert.
- 2) Die Gebühren für Außenbewirtschaftungsflächen, Werbeaufsteller, Warenständer, Dekorationsgegenstände und ähnlichem werden zwischen dem 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 um 75% auf 25% im Vergleich zur Gebührenhöhe vor der Coronapandemie reduziert. Zu diesem Zweck wird die als Anlage 1 beigefügte "6. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung" beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben/Gesamtkosten:	
keine	
Einnahmen:	
Mindereinnahmen durch Gebührensenkung	ca. 300.000
-	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Der Gemeinderat hat in Anbetracht der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie mit Beschluss vom 23.07.2020 die Aussetzung von Gebühren für die Außenbewirtschaftung sowie für bestimmte weitere gewerbliche Sondernutzungen des öffentlichen Raums bis zum 31.12.2021 beschlossen. In seiner Sitzung am 22.07.2021 hat der Gemeinderat im Rahmen der Drucksache 0166/2021/IV mehrheitlich die Aufrechterhaltung der erweiterten Außenbewirtschaftung und die Reduzierung von Gebühren im Grundsatz beschlossen, was durch Beschluss dieser Vorlage umgesetzt werden soll.

Begründung:

1. Ausgangslage und finanzielle Situation der Stadt Heidelberg

Die unbürokratische Erweiterung der Außengastronomieflächen im Zuge der Corona-Pandemie im Jahr 2020 ist bei den Heidelberger Gastronomiebetrieben auf eine sehr positive Resonanz gestoßen. In Folge dessen hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg auch für das Jahr 2021 die Erweiterungsmöglichkeit für Außengastronomieflächen und die Aussetzung von Sondernutzungsgebühren bis zum 31.12.2021 beschlossen. Durch dieses Vorgehen hat die Stadt Heidelberg auf Einnahmen von rund 400.000 Euro pro Jahr verzichtet. Im Zuge der Berichterstattung des DEHOGA im Ausschuss für Wirtschaft und Wissenschaft hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22.07.2021 mehrheitlich einen Beschluss zur Aufrechterhaltung der erweiterten Bewirtschaftung und zur Reduzierung von Gebühren im Rahmen des genehmigten Haushaltes gefasst. Um eine Verlängerung der aktuell geltenden Regelungen und eine Reduzierung von Gebühren umsetzen zu können, bedarf es eines weiteren formalen Beschlusses des Gemeinderates im Rahmen dieser Vorlage.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat die Gesetzmäßigkeit des Haushaltsplans 2021/2022 der Stadt Heidelberg nur mit deutlichen Einschränkungen und Auflagen bestätigt. Unter diesen finanziellen Rahmenbedingungen sieht die Stadtverwaltung keinen Spielraum für einen kompletten Gebührenverzicht. In Kenntnis dieser Situation bringt die Verwaltung ein Gebührenmodell ein, das sowohl die Belange der Gastronomie als auch die Vorgaben des Haushaltsplans berücksichtigt.

Demnach schlägt die Verwaltung dem Gemeinderat vor, Gebühren in Höhe von 25% im Vergleich zur ursprünglichen Gebührenhöhe vor der Coronapandemie zu erheben. Die Gebühren sollen dabei auch auf die im Rahmen der Wirtschaftsoffensive genehmigte Erweiterungsfläche erhoben werden. Somit kann die Stadt Heidelberg auch Einnahmen für Flächen verzeichnen, auf die bislang keine Gebühren erhoben wurden. Als Entgegenkommen für die Gastronomiebetriebe ist geplant, die Fälligkeit für die Gebühren in 2022 nicht wie sonst üblich auf Januar festzusetzen, sondern auf den 01.07.2022 zu verlagern. Die Höhe der Verwaltungsgebühren spielen insgesamt eine untergeordnete Rolle, werden aber in 2022 wieder zu 100% erhoben, da die Verwaltungsleistung ja auch erbracht wird. Das vorgeschlagene Modell ist auch für die Stadtverwaltung praktikabel, da sich der Mehraufwand für die Ämter, die für die Erteilung der Genehmigungen und Erhebung der Gebühren zuständig sind, zwar erhöht aber insgesamt überschaubar bleibt.

2. <u>Beibehaltung der Erweiterungsflächen für Außengastronomie und Reduzierung von Sondernutzungsgebühren bis zum 31.12.2022</u>

Die Verwaltung schlägt vor, die Heidelberger Gastronomiebetriebe durch diese in 2020 begonnenen Maßnahmen zu unterstützen und die Möglichkeit der Außenflächenerweiterung letztmalig zuzulassen, sofern dies tatsächlich, aus wegerechtlichen, verkehrlichen und nachbarschutzrechtlichen Gründen möglich ist. In Einzelfällen, in denen in den vergangenen Monaten Konflikte durch die erweiterte Außenbewirtschaftung entstanden sind, wird sich die Verwaltung gezielt mit dem Einzelfall befassen und sich für die Lösung des Konfliktes einsetzen.

Ebenso schlägt die Verwaltung im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vor, bis zum 31.12.2022 die Außenbewirtschaftungsgebühren zu reduzieren. Um eine gebührenreduzierte Erweiterung der Außenbewirtschaftungsflächen für Gastronomen weiterhin zu ermöglichen, ist eine Änderung in der Sondergebührensatzung (betroffen ist hier die Nummer 7 GebVerz-SoNuGS) vorzunehmen. Für darin vorgeschlagene Gebührenänderungen/-erlässe gilt zu berücksichtigen, dass sich die Gebühren, die sich aus städtischen Satzungen ergeben (zum Beispiel für Müllabfuhr, Wasserversorgung, Verwaltungsgebühren, etc.) nicht ohne Satzungsänderungen gesenkt oder ganz erlassen werden können. Zur Sicherstellung der kommunalen Finanzen durch stabile Einnahmen besteht eine gesetzliche Pflicht zur Gebührenerhebung.

Von Folgendem wird bei der Realisierung des Vorschlages zur Erweiterung der Außengastronomie und zur Reduzierung von Sondernutzungsgebühren abgewichen:

- Richtlinien zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Außenbewirtschaftung in Heidelberg, die unter anderen sinngemäß folgende Vorgaben machen
 - Die Außenbewirtschaftung soll nur auf dem Gehweg, der direkt vor der Gaststätte liegt, zugelassen werden, nicht vor den Nachbargebäuden.
 - Bei Außenbewirtschaftung auf Plätzen ist das durch den Gemeinderat beschlossene Platznutzungskonzept zu berücksichtigen.
- Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Heidelberg

Gewerbliche Sondernutzungen im Öffentlichen Raum

Seitdem die Geschäfte nach dem langen Lockdown im Weihnachtsgeschäft wieder öffnen konnten, haben sich die Umsätze, nach Erkenntnissen einer Umfrage des Handelsverbandes Nordbaden, noch nicht wieder auf dem Niveau vor der Pandemie eingestellt. Um die Kunden wieder in die Geschäfte zu führen und von möglichen Online-Bestellungen, die während der Pandemie einen starken Zuwachs erfahren haben, abzuwenden, ist es notwendig, die Heidelberger Einzelhandelsbetriebe und Dienstleister weiter zu unterstützen. Folglich ist es für die Händlerschaft sinnvoll, mithilfe von Werbetafeln, Warenständern und Dekorationsgegenständen auf ihre Waren und Angebote aufmerksam zu machen. Hierbei soll der stationäre Einzelhandel von Mehrkosten entlastet werden, indem die Gebühren für diese Art von Außennutzung im gesamten Jahr 2022 um 75% im Vergleich zu den Gebühren vor der Coronapandemie reduziert werden.

Folglich ist es notwendig, eine Satzungsänderung entsprechend der beiliegenden 6. Änderungssatzung (betroffen sind hier die Nummern 4 und 5 GebVerz-SoNuGS) vorzunehmen, damit die Gebühren für das Aufstellen von Werbetafeln, Dekorationsgegenständen etc. bis einschließlich 31.12.2022 gesenkt werden können.

Die Verwaltung schlägt vor, den Gewerbetreibenden durch eine großzügige Auslegung der Richtlinien im Zusammenhang mit der Corona-Krise zu helfen. Im Einzelnen geschieht dies durch folgende Vorgehensweisen:

- Abweichen von strengen Regelungen zum Aufstellen von Werbetafeln, Warenständern, Dekorationsgegenständen, etc.
- Wenn keine Regelungen existieren, wird das Ermessen im Sinne der Gewerbetreibenden großzügig ausgelegt.
- Senkung der Gebühren für die Sondernutzungen in 2022 um 75% im Vergleich zu den Gebühren vor der Coronapandemie.

Von Folgendem wird in diesem Zusammenhang abgewichen:

- Richtlinien der Stadt Heidelberg für gewerbliche Sondernutzungen
- Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Heidelberg

Sonderfall Altstadt

Einzelne Regelungen der Richtlinie für gewerbliche Sondernutzung werden in der Altstadt mit Blick auf die Corona-Krise in den Seitenstraßen bereits jetzt nicht vollzogen. Die Beschränkungen für Dekorationsgegenstände/Warenauslagen/Schilder sind insofern aufgehoben. Die Lockerungen gelten bislang jedoch nicht für die Hauptstraße, da dort aufgrund des hohen Personenaufkommens Aufsteller und andere Gegenstände den Fußgängerverkehr nicht stärker als bisher behindern sollen. Es hat sich gezeigt, dass in der Hauptstraße der nach der Corona-Verordnung geforderte Mindestabstand von 1,5 Meter ohnehin schwer einzuhalten ist. Hier kann eine Lockerung daher auch in 2022 nur sehr maßvoll erfolgen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: +/- Ziel/e:
(Codierung) berührt: + Erhalt der Einzelhandelsstruktur
Begründung:

Ziel/e:
SL3 + Stadtteilzentren als Versorgungs - und Identifikationsräume stärken
Begründung:

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

gezeichnet

Prof. Dr. Eckart Würzner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	6. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung